WENDEL - Der teufel in der Karikatur.

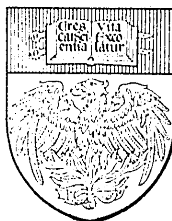




Abb. 1.
(Eine deutsche Karikatur aus dem 14. Jahrhundert.)

FRIEDRICH WENDEL

DER TEUFEL IN DER KARIKATUR

EINE NOTWENDIGE BROSCHÜRE

Motto:

„Hemen-Etan! Hemen-Etan! Hemen-Etan! El Ati! Titeip! Azia! Hin! Teu! Minosel! Achadon! Vai! Vaa! Eye! Aaa! Eye! Eye! El! El! El! El! Al! Hy! Hau! Hau! Hau! Va va va va! Chevajoth! Aie Serayel! Impero tibi per clavem Salomonis es nomen magnum! Schem Ham-Phorasch!"

(Siehe Seite 14 dieser Broschüre.)

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE



Abb. 1.
(Eine deutsche Karikatur aus dem 14. Jahrhundert.)

FRIEDRICH WENDEL:

DER TEUFEL IN DER KARIKATUR

EINE NOTWENDIGE BROSCHÜRE

Motto:

„Hemen-Etan! Hemen-Etan! Hemen-Etan! El Ati! Titeip! Azia! Hin! Teu! Minosel! Achadon! Vai! Vaa! Eye! Aaa! Eye! Eye! El! El! El! El! A! Hy! Hau! Hau! Hau! Va va va va! Chevajoth! Aie Seraye! Impero tibi per clavem Salomonis es nomen magnum! Schem-Ham-Phorasch!“ *(Siehe Seite 14 dieser Broschüre.)*

Der Teufel in der Karikatur



Reichsverfassungsmäßig gestützte

BESCHWERDE

des Schriftstellers

FRIEDRICH WENDEL

an

den Herrn Reichsjustizminister, die Herren Landesjustizminister, die geehrten Mitglieder der Hohen Häuser des Deutschen Reichstages und der diversen Landesparlamente, auch an die Hochwürdigen Mitglieder der Konzilien und Generalsynoden

betreffend

den mangelnden Schutz des Teufels

vor der

Verächtlichmachung und Beschimpfung

durch die geschriebene und gezeichnete Satire, insonderheit die Karikatur,

benebst einem

VORSCHLAG,

wie alle aus dem § 166 RStGB. sich ergebenden Kalamitäten

mit einem Schlage

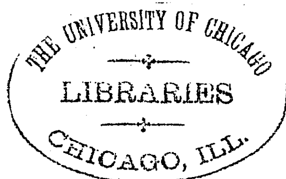
beseitigt werden können

1928

„Der Freidenker“
Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin SW 29

Klischees: Walter Grützmacher, Berlin SW 61.

Druck: „Der Freidenker“
Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin SW 29.



¶ Wil nun yr selbs nit raten
Dyß frumme Nation
Irs schadens sich ergatten
Als ich vermanet han
So ist mir layd
Hie mit ich schayd
Wil mengen baß die karten
Byn vnuerzagt
Ich habs gewagt
Vnd wil des ends erwartē.

Abb. 2. Wiedergabe einer Strophe des berühmten Kampfgedichtes „Ich hab's gewagt" von Ulrich v. Hutten nach dem Original des Jahres 1521.

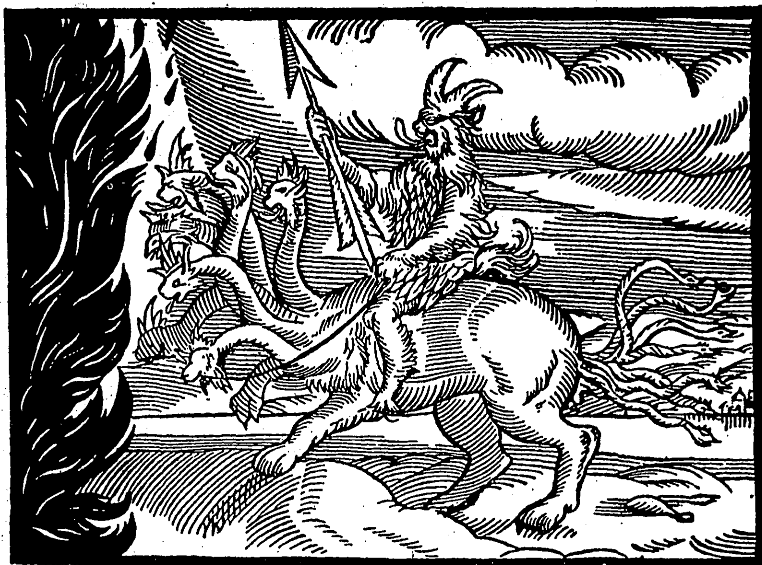


Abb. 3. Darstellung des Teufels in einer Flugschrift des Jahres 1598. Typische Verächtlichmachung des „Gottseibeiuns“ als eines widerlichen Ungeheuers, geeignet, den Tatbestand des § 166 RStGB. zu erfüllen.

Ew. Exzellenzen!

Sehr geehrte Herren!

Ew. Eminenzen!

Hochehrwürdige, Hochwürdigste und Hochwürdige Herren!

Das Amtsgericht Berlin-Tempelhof hat unter dem 11. Dezember 1927 die von mir verfaßte Druckschrift „Die Kirche in der Karikatur“ beschlagnahmt, weil der Inhalt dieser Druckschrift gegen § 166 RStGB. verstoße. Aus den zahlreichen Begründungen sei die folgende hervorgehoben:

Auf Seite 19 der genannten Druckschrift wird, nachdem das lange Register der Bluttaten des katholischen und protestantischen Fanatismus einer kurzen Betrachtung unterworfen worden ist, der Satz geschrieben: „U n d a l s b a l d h o l t d i e B e s t i e

zu einem ihrer grausigsten Schläge aus: der Scheiterhaufen Giordano Brunos flammt auf!" Der Ausdruck Bestie, so hat das Amtsgericht Tempelhof gesagt, beziehe sich auf die katholische Kirche in abstracto und erfülle insofern den durch den § 166 RStGB.[1]) geforderten Tatbestand der Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen einer der christlichen Kirchen, nämlich der katholischen. Ich habe den Herrn Untersuchungsrichter darauf aufmerksam gemacht, daß die in Frage kommende Ketzerverbrennung am 17. Februar des Jahres 1600 zu Rom stattfand, und daß man im Sinne des § 166 die katholische Kirche vom Jahre 1600 unmöglich der katholischen Kirche vom Jahre 1927 gleichsetzen könne, so verblüffend auch immer die Aehnlichkeit zwischen beiden erscheinen möge, ganz abgesehen davon, daß ein Exekutivverfahren des Kirchenstaates vom Jahre 1600 kaum den Schutz des Strafgesetzes eines deutschen Bundesgebietes genießen könne, dessen Grenzen und juristische Einrichtungen erst im Jahre 1871 festgestellt worden sind (die Versailler Revision vom Jahre 1919 kann hier außer Betracht bleiben), es sei denn, die katholische Kirche stelle eine sowohl dem Zeitbegriff wie auch den Grundsätzen der nationalen Rechtssysteme entrückte Institution dar, deren Einrichtungen und Gebräuche, Lehren, Verfügungen und Handlungen, gleichgültig, wann und wo sie aktuell gewesen, rückwirkenden Schutz der deutschen Gerichte genössen. Das Amtsgericht Berlin-Tempelhof hat diesen Einwand nicht als stichhaltig empfinden können und eine gegen die Beschlagnahme der Druckschrift „Die Kirche in der Karikatur" erhobene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

---

[1]) Es hängt für den Genuß dieser Broschüre alles davon ab, daß der Leser mit den Bestimmungen des oft erwähnten Paragraphen völlig vertraut ist. Wir geben deshalb den Wortlaut des § 166 abermals wieder: „Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen, wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Damit ist für das deutsche Recht folgende bemerkenswerte Situation geschaffen worden:

Die Verbrennung eines Ketzers ist als eine „Einrichtung" oder ein „Gebrauch" der katholischen Kirche auch von heute anzusehen; da Einrichtungen oder Gebräuche einer im Bundesgebiet bestehenden Religionsgesellschaft nicht beschimpft werden dürfen, darf man die Verbrennung oder sonstwie beschaffene Hinrichtung eines Ketzers nicht die Tat einer Bestie nennen, wobei vollkommen gleichgültig bleibt, ob diese Verbrennung oder sonstwie beschaffene Hinrichtung sich unter bestialischen Umständen vollzogen hat oder nicht. Der Verfasser der vorliegenden, bitter ernst gemeinten Beschwerdeschrift ist ein zu guter Republikaner, als daß er nicht im Interesse des Ansehens der deutschen Republik, ihrer Justiz und ihres kulturellen Niveaus die im Namen des Volkes verkündeten Entscheidungen der deutschen Richter in einem Maße respektieren sollte, das zur Pflicht macht, nunmehr unausweichlich gewordenen Konsequenzen der neuesten Judikatur des § 166 laut und leidenschaftlich das Wort zu reden.

Ew. Exzellenzen!

Sehr geehrte Herren!

Ew. Eminenzen!

Hochehrwürdige, Hochwürdigste und Hochwürdige Herren!

Wie ist das nun mit dem Teufel?

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Kirche nicht nur die Existenz des Teufels bejaht, sondern ihm auch in ihrer Lehre eine Rolle zuweist, die nach Aussage erster katholischer Autoritäten nicht weggedacht werden kann, ohne das ganze Gebäude der Lehre schwersten Erschütterungen auszusetzen. Zwar kennt das deutsche Strafrecht den Begriff der Teufelslästerung immer noch nicht. Aber so auffällig diese Tatsache strengem Denken auch erscheinen mag, so ist es doch nicht das Ziel der vorliegenden Beschwerde, gerade diesem logischen Mangel unseres Rechts jene Abhilfe zu verschaffen, die im

Interesse der religiösen Renaissance unserer Tage dringend zu wünschen wäre. Ziel der Beschwerde ist vielmehr, den Bestimmungen des § 166, so, wie er ist, zu voller Wirksamkeit zu verhelfen.

Die juristische Stellung des Teufels kann, nachdem die geistlichen Behörden seine Existenz und sein Wirken in klaren, und falls sie nicht klar wären, so doch unzweifelhaft autoritären Definitionen festgelegt haben, nur diese sein: er gehört, gleichwie die vor Beschimpfung gesetzlich geschützten Dogmen, Riten, kultlichen Kostüme und Zeremonialgeräte, zu den „Einrichtungen" bestimmter, im deutschen Bundesgebiet bestehender Religionsgesellschaften.

Es ist infolgedessen logischerweise der Teufelsvorstellung derselbe Schutz des § 166 zuzubilligen, der allen anderen Einrichtungen der hier in Betracht kommenden christlichen Kirchen bereits zugebilligt worden ist, und zu dessen freigiebigster Gewährung unsere Gerichte auf das nachdrücklichste zu ermuntern sind.

Bevor wir jedoch daran gehen, zu betrachten, in welch unzulänglichem Maße die Teufelsvorstellung vor Verächtlichmachung und Beschimpfung bislang geschützt ist, wird es nützlich sein, nach allen Seiten hin zu untersuchen, ob der dargelegte Sachverhalt den geforderten Rechtsschutz zu bedingen auch tatsächlich die nötige Qualifizierung besitzt.

Der heilige Irenäus (115 bis 202 n. Chr.), Bischof von Lyon, hat die Existenz eines persönlich gearteten Teufels in Beweisen dargetan, die zu widerlegen die offizielle Lehre der katholischen Kirche auch in späteren Jahrhunderten keinen Anlaß gehabt hat. Der heilige Irenäus ist zumal durch die fingierten Prozesse Satans contra Jesum[2]), in denen er die weltberühmt gewordene Rolle eines advocatus diaboli spielen durfte, bekannt geworden. Die Prozeßakten können auf Verlangen vorgelegt werden. Auch

---

[2]) Es steht nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht fest, ob es sich dabei tatsächlich nur um fingierte oder aber doch um wirkliche, in einer übersinnlichen Sphäre sich abgespielt habende Prozesse gehandelt hat, denen der heilige Irenäus vermöge eines mystischen Vorgangs beizuwohnen den gnadenreichen Vorzug hatte.

Jacobus von Ancharano, ein um die Wende des 14. Jahrhunderts lebender, sehr beachtlicher Lehrer des kanonischen Rechts, hat einen Prozeß „Satan contra Jesum“ der Geschichte vorlegen können, ebenso sein Zeitgenosse Bartolus von Sassoferrato, ein führender Jurist seiner Zeit, der die Akten eines Prozesses der Hölle gegen die Heilige Jungfrau Maria bearbeitet hat. Jacobus Ayrer, erst ehrsamer Eisenhändler zu Nürnberg, dann Gerichtsprokurator und kaiserlicher Notar zu Nürnberg, hat, den heiligen Irenäus revidierend, 1656 einen „Historischen Processus Juris“ Luzifers contra Jesum erscheinen lassen. Es ist überaus bezeichnend, daß in allen diesen Prozessen das Rechtsgefühl der Autoren, deren gutkatholische Gesinnung über allen Zweifel erhaben ist, sich gegen die Benachteiligung des Teufels aufbäumt, die darin zu erblicken ist, daß erstens Gott sich gegen alle gefallenen Menschen viel barmherziger zeige als gegen die gefallenen Engel, die schließlich doch auch nur durch Luzifer zum Bösen verleitet worden seien, und daß zweitens die Befreiung eines Teiles der Strafinsassen der Hölle durch Christus nicht ganz dem kirchlichen Rechtsempfinden entspreche. Man sieht, der mangelnde Rechtsschutz des Teufels hat schon sehr frühzeitig deutsche Männer beschäftigt. Es wäre zu begrüßen, wenn der ganze Fragenkomplex einmal geklärt und das Ergebnis bei der Revision des deutschen Strafrechts entsprechend verwertet würde. Wie aber auch immer die Rechtslage in jenen Prozessen contra Jesum gewesen sein mag, von einem gehen die genannten Autoren nicht ab, daß nämlich an der Existenz des Teufels nicht im geringsten zu zweifeln sei. Sie hatten Recht. Wird die Existenz des Teufels schon hinlänglich durch die Heilige Schrift bewiesen, so ist jeder Zweifel insonderheit durch die lichtvollen Ausführungen des heiligen Augustinus (354 bis 430) zu häretischem Aberwitz verdammt worden. Nach Augustinus hat der Teufel das Geschlecht der Menschen in die Erbsünde gestürzt (die Erbsünde ist die „allgemeine Untüchtigkeit zum Guten“, die nur bei einigen auserwählten Exemplaren des Menschengeschlechts durch besondere Begnadung Gottes korrigiert werden kann), daß der liebe Gott die Erbsünde zugelassen hat, ist ein Problem, das uns hier nicht weiter zu beschäftigen braucht,



Abb. 4. Teufel plagen den heiligen Antonius. Kupfer des Meisters FVB, 16. Jahrhundert. — Auch hier sieht man den Teufel und seine Gehilfen als scheußliche Ungeheuer dargestellt; die Verächtlichmachung und Beschimpfung kann nicht überboten werden.

genug, auch die Erbsünde beweist klärlich die Existenz des Teufels. Und so zieht denn die geniale Geistestat des heiligen Augustinus alsbald einen ganzen Schwarm beachtlicher Aufklärungen über das Wesen, das Aussehen und die Unternehmungen des Teufels nach sich, gipfelnd in den sehr konkreten Mitteilungen des Mönches Cäsarius von Heisterbach (1180 bis 1240). Obwohl die Offenbarungen des Heisterbachers nicht als verbindliche Lehrsätze der katholischen Kirche anzusehen sind, sind sie doch nicht minder beweiskräftig. Das Gebiet des absolut Verbindlichen mit all seinen Auswirkungen für die Rechtsprechung auch weltlicher Gerichte betreten wir erst mit dem Studium der berühmten Bulle „Summis desiderantes" des Heiligen Vaters Innocenz VIII. vom 5. Dezember 1484, die die Tatsache von Bündnissen zwischen Menschen und dem Teufel feierlich verkündete und damit die einwandfreie, wenn auch zum Teil erst post festum geschaffene Grundlage für die Verbrennung von Hexen, Zauberern und Ketzern lieferte. Daß Luther und Melanchthon von der Existenz des Teufels überzeugt waren, ist ebenso Tatsache, wie daß der Dr. Rudolf Steiner, der große Theosoph unserer Tage, den Teufel als sehr reales Wesen hat feststellen können. Ueber den Wert der Zeugnisse der erstgenannten braucht nichts gesagt zu werden, zur Qualifizierung des letzteren genüge der Hinweis, daß Dr. Rudolf Steiner ein intimer Freund des Generalobersten Hellmuth von Moltke, des Chefs des Generalstabes der deutschen Armee in der entscheidenden ersten Phase des Weltkrieges, war. Wenn im Jahre 1690 der Priester Balthasar Bekker, der die Existenz des Teufels gelinde anzuzweifeln sich unterstanden hatte, vom geistlichen Amt entfernt und exkommuniziert wurde, so ist die Milde der Strafe nur auf die Güte und Langmut der katholischen Kirche zurückzuführen. Teufelsbeweise der neueren Zeit entstammen den trefflichen Federn eines Chateaubriand, der sowohl von dem Himmel wie von der Hölle anschauliche und bildkräftige Beschreibungen zu geben verstand, eines Bonald, der von der göttlichen Weltregierung mittels begnadeter Könige so überzeugt war, daß er jede Verfassung für eine Beleidigung des göttlichen Autoritätsprinzips hielt, und eines de Maistre, der dem Teufel die Rolle



Abb. 4. Teufel plagen den heiligen Antonius. Kupfer des Meisters FVB, 16. Jahrhundert. — Auch hier sieht man den Teufel und seine Gehilfen als scheußliche Ungeheuer dargestellt; die Verächtlichmachung und Beschimpfung kann nicht überboten werden.

genug, auch die Erbsünde beweist klärlich die Existenz des Teufels. Und so zieht denn die geniale Geistestat des heiligen Augustinus alsbald einen ganzen Schwarm beachtlicher Aufklärungen über das Wesen, das Aussehen und die Unternehmungen des Teufels nach sich, gipfelnd in den sehr konkreten Mitteilungen des Mönches Cäsarius von Heisterbach (1180 bis 1240). Obwohl die Offenbarungen des Heisterbachers nicht als verbindliche Lehrsätze der katholischen Kirche anzusehen sind, sind sie doch nicht minder beweiskräftig. Das Gebiet des absolut Verbindlichen mit all seinen Auswirkungen für die Rechtsprechung auch weltlicher Gerichte betreten wir erst mit dem Studium der berühmten Bulle „Summis desiderantes“ des Heiligen Vaters Innocenz VIII. vom 5. Dezember 1484, die die Tatsache von Bündnissen zwischen Menschen und dem Teufel feierlich verkündete und damit die einwandfreie, wenn auch zum Teil erst post festum geschaffene Grundlage für die Verbrennung von Hexen, Zauberern und Ketzern lieferte. Daß Luther und Melanchthon von der Existenz des Teufels überzeugt waren, ist ebenso Tatsache, wie daß der Dr. Rudolf Steiner, der große Theosoph unserer Tage, den Teufel als sehr reales Wesen hat feststellen können. Ueber den Wert der Zeugnisse der erstgenannten braucht nichts gesagt zu werden, zur Qualifizierung des letzteren genüge der Hinweis, daß Dr. Rudolf Steiner ein intimer Freund des Generalobersten Hellmuth von Moltke, des Chefs des Generalstabes der deutschen Armee in der entscheidenden ersten Phase des Weltkrieges, war. Wenn im Jahre 1690 der Priester Balthasar Bekker, der die Existenz des Teufels gelinde anzuzweifeln sich unterstanden hatte, vom geistlichen Amt entfernt und exkommuniziert wurde, so ist die Milde der Strafe nur auf die Güte und Langmut der katholischen Kirche zurückzuführen. Teufelsbeweise der neueren Zeit entstammen den trefflichen Federn eines Chateaubriand, der sowohl von dem Himmel wie von der Hölle anschauliche und bildkräftige Beschreibungen zu geben verstand, eines Bonald, der von der göttlichen Weltregierung mittels begnadeter Könige so überzeugt war, daß er jede Verfassung für eine Beleidigung des göttlichen Autoritätsprinzips hielt, und eines de Maistre, der dem Teufel die Rolle

eines Scharfrichters des lieben Gottes zusprach. In Deutschland war es vornehmlich Joseph Görres, der wundervolle Teufelsbeweise beizubringen berufen war, aber auch andere Romantiker haben Tüchtiges geleistet. Sie alle aber sind schließlich keine Autoritäten der katholischen Lehre im strengen Begriff des Wortes. Sozusagen ex cathedra sprach die Kirche in den Jahren 1895/96, als sie mehrfach die in den Büchern des Leo Taxil mitgeteilten Dinge über den Teufel und seine Heerscharen ausdrücklich bestätigte. Es ist anzunehmen, daß jedermann in Deutschland den verdienten Franzosen Leo Taxil, für den die „Germania“ so leidenschaftlich sich einsetzte und dessen Schriften durch den berühmten Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn in deutscher Sprache herausgebracht



Abb. 5. Aus der Totentanz-Serie von Hans Holbein d. J. Hier erreicht die Verächtlichmachung und Beschimpfung des Teufels einen Grad, der durch keinerlei Langmut der Behörden mehr erträglich gemacht wird! Man sieht den Teufel als kapitalistischen Einbläser auf der Schulter des reichen Ratsherrn hocken; vergeblich versucht der bettelnde Arme das harte Herz des Mächtigen zu rühren. Die Darstellung ist genau so strafbar, wie die in der beschlagnahmten „Kirche in der Karikatur“ gezeigten Bilder aus dem 16. Jahrhundert.

wurden, kennt. Immerhin, wir resümieren: Der Mann hat in mehreren Büchern auf ca. 10 000 Druckseiten Enthüllungen über den Teufel und die Hölle gemacht, die einzig in ihrer Art sind. Er will sie aus freimaurerischen Kreisen bezogen haben. Taxil hatte Verbindungen zu höchsten Stellen der katholischen Kirche, ein Bischof bestätigte ihm, daß alles, was er mitgeteilt habe, der Kirche schon seit langem wohlbekannt sei. Hatte doch auch der Heilige Vater Leo XIII. in seiner, am 20. April 1884 herausgegebenen Enzyklika „Humanum genus", die sich gegen die Freimaurerei wandte, die Existenz des Teufels und der Hölle abermals gegen alle moderne Anzweiflung wirksam verteidigt. In seinen im Jahre 1885 veröffentlichten „Enthüllungen" konnte Leo Taxil Photographien von Teufeln, Faksimiledrucke von dämonischen Namensunterschriften und unter anderm folgende dokumentarischen Beweise vorlegen: „Die Freimaurer stehen unter dem Einfluß des Geistes des Bösen, Luzifers und Eblis, des angeblichen Lichtengels, mit dem die Ritter durch ihre Teufelsbeschwörungen und Schwarzkünste in direkter Gemeinschaft stehen. Ich weiß wohl, daß manche meiner Leser über eine solche Behauptung ungläubig die Achseln zucken werden. Nun, ich muß sagen, daß ich mich selbst lange gegen eine solche Annahme gesträubt und darüber gelacht habe. Indes änderte ich nach eingehenden, aktenmäßigen Studien meine Ansicht, und ich kam zur festen Ueberzeugung, daß der höllische Geist bei der geheimnisvollen Leitung der Freimaurer wirklich seine Hand im Spiel hat. Die Organisation und Führung der geheimen Sekte ist zu satanisch, als daß sie sich rein menschlich erklären ließe. Die Leser, die aufmerksam gelesen haben, werden schon das eigentliche Geheimnis der Freimaurerei entdeckt haben, ein Geheimnis, das, wie der Meister-Katechismus sagt, seiner Natur nach unverletzlich ist, indem der Eingeweihte es entdecken muß, ohne daß es in Worten mitgeteilt wird. Dies Geheimnis ist, daß die Freimaurerei das persönliche Werk Satans, seine Religion, sein Kult, sein Heerlager und sein Korruptionsherd in der Menschheit ist! Ich will den Wortlaut der großen und letzten Anrufung des Geistes der

eines Scharfrichters des lieben Gottes zusprach. In Deutschland war es vornehmlich Joseph Görres, der wundervolle Teufelsbeweise beizubringen berufen war, aber auch andere Romantiker haben Tüchtiges geleistet. Sie alle aber sind schließlich keine Autoritäten der katholischen Lehre im strengen Begriff des Wortes. Sozusagen ex cathedra sprach die Kirche in den Jahren 1895/96, als sie mehrfach die in den Büchern des Leo Taxil mitgeteilten Dinge über den Teufel und seine Heerscharen ausdrücklich bestätigte. Es ist anzunehmen, daß jedermann in Deutschland den verdienten Franzosen Leo Taxil, für den die „Germania“ so leidenschaftlich sich einsetzte und dessen Schriften durch den berühmten Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn in deutscher Sprache herausgebracht



Abb. 5. Aus der Totentanz-Serie von Hans Holbein d. J. Hier erreicht die Verächtlichmachung und Beschimpfung des Teufels einen Grad, der durch keinerlei Langmut der Behörden mehr erträglich gemacht wird! Man sieht den Teufel als kapitalistischen Einbläser auf der Schulter des reichen Ratsherrn hocken; vergeblich versucht der bettelnde Arme das harte Herz des Mächtigen zu rühren. Die Darstellung ist genau so strafbar, wie die in der beschlagnahmten „Kirche in der Karikatur“ gezeigten Bilder aus dem 16. Jahrhundert.

wurden, kennt. Immerhin, wir resümieren: Der Mann hat in mehreren Büchern auf ca. 10 000 Druckseiten Enthüllungen über den Teufel und die Hölle gemacht, die einzig in ihrer Art sind. Er will sie aus freimaurerischen Kreisen bezogen haben. Taxil hatte Verbindungen zu höchsten Stellen der katholischen Kirche, ein Bischof bestätigte ihm, daß alles, was er mitgeteilt habe, der Kirche schon seit langem wohlbekannt sei. Hatte doch auch der Heilige Vater Leo XIII. in seiner, am 20. April 1884 herausgegebenen Enzyklika „Humanum genus", die sich gegen die Freimaurerei wandte, die Existenz des Teufels und der Hölle abermals gegen alle moderne Anzweiflung wirksam verteidigt. In seinen im Jahre 1885 veröffentlichten „Enthüllungen" konnte Leo Taxil Photographien von Teufeln, Faksimiledrucke von dämonischen Namensunterschriften und unter anderm folgende dokumentarischen Beweise vorlegen: „Die Freimaurer stehen unter dem Einfluß des Geistes des Bösen, Luzifers und Eblis, des angeblichen Lichtengels, mit dem die Ritter durch ihre Teufelsbeschwörungen und Schwarzkünste in direkter Gemeinschaft stehen. Ich weiß wohl, daß manche meiner Leser über eine solche Behauptung ungläubig die Achseln zucken werden. Nun, ich muß sagen, daß ich mich selbst lange gegen eine solche Annahme gesträubt und darüber gelacht habe. Indes änderte ich nach eingehenden, aktenmäßigen Studien meine Ansicht, und ich kam zur festen Ueberzeugung, daß der höllische Geist bei der geheimnisvollen Leitung der Freimaurer wirklich seine Hand im Spiel hat. Die Organisation und Führung der geheimen Sekte ist zu satanisch, als daß sie sich rein menschlich erklären ließe. Die Leser, die aufmerksam gelesen haben, werden schon das eigentliche Geheimnis der Freimaurerei entdeckt haben, ein Geheimnis, das, wie der Meister-Katechismus sagt, seiner Natur nach unverletzlich ist, indem der Eingeweihte es entdecken muß, ohne daß es in Worten mitgeteilt wird. Dies Geheimnis ist, daß die Freimaurerei das persönliche Werk Satans, seine Religion, sein Kult, sein Heerlager und sein Korruptionsherd in der Menschheit ist! Ich will den Wortlaut der großen und letzten Anrufung des Geistes der

Finsternis wiedergeben: Hemen-Etan! Hemen-Etan! Hemen-Etan! El Ati! Titeip! Azia! Hin! Teu! Minosel! Achadon! Vai! Vaa! Eye! Aaa! Eye! Exe! A! El! El! El! A! Hy! Hau! Hau! Hau! Va va va va! Chavajoth! Aie Seraye! Aie Seraye! Aie Seraye! Per Elohim! Archima, Rabur! Batha super Abrac! Ruens semperveniens Abeor! Super Aberer! Chavajoth! Chavajoth! Chavajoth! Impero tibi per clavem Salomonis es nomen magnum! Schem-Ham-Phorasch!' — Die Aufnahme in die Frauenloge erfolgt nach dem Ritual der Möpse. Nach diesem Ritual tritt die Kandidatin als Hündin, die jedoch noch nicht Mops ist, in den von einem Bruder und einer Schwester präsidierten Kreis männlicher und weiblicher Möpse. Kein Wunder, daß diese in Aufregung geraten und das fremde Hundswesen beißen wollen. Unsere Hündin erklärt jedoch, selbst Möpsin werden zu wollen, worauf die gegen sie aufgesperrten Rachen der Möpse sich wieder schließen. Man fragt sie hierauf, ob sie Furcht vor dem Teufel haben. Hierauf muß sie die Zunge herausstrecken, welche der inspizierende Mops mit seinen Fingern faßt und weidlich betastet, um dann als Sachverständiger die Erklärung abzugeben, die Hündin habe die nötigen Eigenschaften, um Möpsin zu werden. Der prüfende Mops fragt darauf barsch die Kandidation, ob sie bereit sei, das Hinterteil eines Mopses nach ihrer Wahl zu küssen. Nachdem sich die Versammlung einige Zeit an der Verlegenheit der Hündin ergötzt, reicht man ihr das samtene oder seidene Hinterteil einer Mopspuppe zum Kusse dar.“ In einem tiefgründigen Werk „Der Teufel im 19. Jahrhundert“, das Leo Taxil in Gemeinschaft mit seinem Freund Dr. Hacks (einem Schwager des bekannten Begründers der „Kölnischen Volkszeitung“ Josef Bachem) herausgab, werden außer sehr interessanten Angaben über den Teufel persönlich auch folgende Mitteilungen über den Teufels p a p s t A. Pike, einen Engländer, gemacht: „Der höllische Papst hatte in der Schublade seines Schreibtisches 20 000 Schreibfedern liegen, darunter wurde eine nach seinem Tode mit 500 Dollars bezahlt, weil er mit ihr die Erwiderung auf die Enzyklika ‚Humanum genus‘ geschrieben hatte. Pike ist durch ein drahtloses satanisches Telephonnetz mit allen Direktorien des paladistischen (Teufels-) Kultes ver-

bunden, mit Charleston[3]), Rom, Berlin, Washington, Montevideo, Neapel und Kalkutta. Dieses satanische Telephon, arcula mystica genannt, besteht aus einem Kästchen mit sieben Statuetten, die den sieben Direktorien entsprechen. Wird eine dieser Statuetten vom Teufelspapst niedergedrückt, so stößt die entsprechende Statuette einen teuflischen Pfiff aus und benachrichtigt den betreffenden Direktor von der bevorstehenden Konversation. Uebrigens braucht Pike gar nicht das satanische Telephon, es stehen ihm eine ganze Menge kleiner, langgeschwänzter Postteufelchen zur Verfügung, die die Briefe mit ungeheurer Schnelligkeit befördern. Pike machte einmal mit dem Satan einen Ausflug auf den Sirius, die Riesenentfernung wurde in einigen Sekunden zurückgelegt, ohne daß Pike irgendwelche Beschwerden hatte.“ Am 19. April 1897 erklärte Leo Taxil — sein eigentlicher Name war Gabriel Jogand-Pagès — in öffentlicher Versammlung zu Paris, daß seine ganze, sich über zwölf Jahre erstreckende schriftstellerische Tätigkeit auf dem Gebiet der Satanalogie eine einzige riesenhafte Mystifikation, ein einziger gigantischer Schwindel gewesen sei; selbstverständlich sei kein Wort seiner sämtlichen Bücher wahr, selbstverständlich sei alles aus den Fingern gesogen gewesen, das Ganze sei gemacht worden, um die katholische Kirche zu blamieren! Ew. Exzellenzen, sehr geehrte Herren usw., ich selber, ich bekenne, habe dieser verblüffenden Erklärung Leo Taxils lange Zeit Glauben geschenkt — ich kann es heute nicht mehr! Die Bücher Leo Taxils sind unzweifelhaft echt, sehr wahrscheinlich ist er, dessen Charakter leider kein ganz fester war, im Jahre 1897 von Freimaurern und Freidenkern bestochen

[3]) Daß Leo Taxil gerade Charleston in Nordamerika als einen der Direktionssitze des höllischen Reiches anzugeben vermochte, beweist, daß es sich wirklich nicht um eine Mystifikation bei dem ganzen Werk Taxils gehandelt haben kann. Dieser überaus läppischen Darstellung wird ja auch an anderer Stelle dieser Broschüre mit Entschiedenheit entgegengetreten. Man vergegenwärtige sich: Im Jahre 1925, also lange nach Leo Taxils Tode, trat von Charleston aus der bekannte Charleston-Tanz seinen Siegeszug über die Welt an, jener aberwitzige Tanz, der, auf unsittlicher Schwingung entblößter Waden beruhend, die Aufmerksamkeit vieler Geistlicher in Anspruch nahm und zu wütenden Protesten gegen die Schamlosigkeit führte. Der Charleston war ein Werk des Teufels.



Abb. 6. Abermals eine Verhöhnung des heiligen Antonius! Holzschnitt von Hieronymus v. Acken. 1522.

worden, jene Erklärung abzugeben. Um die riesigen Bestechungsgelder aufzubringen, sah sich noch im Jahre 1927 der deutsche „Verband für Freidenkentum und Feuerbestattung" veranlaßt, die Hauskassierung einzuführen. Aber selbst, wenn Leo Taxil keine erkaufte Erklärung abgegeben haben sollte (hier wird angenommen, daß der geneigte Leser, geschult durch die deutsche Entwicklung auf dem Gebiet des Religionsschutzes, immer noch mitkommt und schwierigen Gedankengängen zu folgen vermag), so ist zu sagen, daß durch einen solchen Widerruf Leo Taxils weder die Erklärung jenes Bischofs von Grenoble über die Existenz des Teufels, die sich zum Teil auf Taxil stützte, noch das große, von Taxil vor Erscheinen durchgesehene und gutgeheißene Werk des Erzbischofs Meurin von Port-Louis über die Existenz des Teufels, noch auch insonderheit die Meinung des von 36 Bischöfen, 50 bischöflichen Delegierten und 700 sonstigen gläubigen Katholiken gebildeten Kirchenkongresses zu Trient im September 1896, daß Leo Taxil sich größte Verdienste um die katholische Kirche erworben habe, auch nur im geringsten an autoritärem Wert verlieren! Die Existenz des Teufels kann von der katholischen Kirche jederzeit nach wie vor bewiesen werden!

Aber selbst angenommen, deutsche Gerichte verschlössen sich solchem Beweis in der prinzipiellen Anschauung, daß weder theologische noch satanalogische Beweise der Kompetenz ihrer judikatorischen Befugnisse unterstehen — eins bleibt bestehen und ist sicher wie ein Block aus Granit: *daß der Teufel eine Vorstellung der katholischen Kirche ist und somit eine ihrer „Einrichtungen" im Sinne des § 166 darstellt!*

Er darf somit — oder der ganze § 166 entbehrt des Sinnes — weder beschimpft noch verächtlich gemacht werden!

Man wende nicht ein, daß eine Beschimpfung des Teufels, den jeder gläubige Christ mit Entsetzen und Abscheu betrachten muß, gerade jedem gläubigen Christen als ein höchst gottgefälliges Werk erscheinen muß! Eine Beschimpfung und Verächtlichmachung des Teufels, die *ohne* gerichtliche Ahndung bliebe — *er selber wird sich ja kaum rühren!* —,



Abb. 6. Abermals eine Verhöhnung des heiligen Antonius! Holzschnitt von Hieronymus v. Acken. 1522.

worden, jene Erklärung abzugeben. Um die riesigen Bestechungsgelder aufzubringen, sah sich noch im Jahre 1927 der deutsche „Verband für Freidenkentum und Feuerbestattung" veranlaßt, die Hauskassierung einzuführen. Aber selbst, wenn Leo Taxil keine erkaufte Erklärung abgegeben haben sollte (hier wird angenommen, daß der geneigte Leser, geschult durch die deutsche Entwicklung auf dem Gebiet des Religionsschutzes, immer noch mitkommt und schwierigen Gedankengängen zu folgen vermag), so ist zu sagen, daß durch einen solchen Widerruf Leo Taxils weder die Erklärung jenes Bischofs von Grenoble über die Existenz des Teufels, die sich zum Teil auf Taxil stützte, noch das große, von Taxil vor Erscheinen durchgesehene und gutgeheißene Werk des Erzbischofs Meurin von Port-Louis über die Existenz des Teufels, noch auch insonderheit die Meinung des von 36 Bischöfen, 50 bischöflichen Delegierten und 700 sonstigen gläubigen Katholiken gebildeten Kirchenkongresses zu Trient im September 1896, daß Leo Taxil sich größte Verdienste um die katholische Kirche erworben habe, auch nur im geringsten an autoritärem Wert verlieren! Die Existenz des Teufels kann von der katholischen Kirche jederzeit nach wie vor bewiesen werden!

Aber selbst angenommen, deutsche Gerichte verschlössen sich solchem Beweis in der prinzipiellen Anschauung, daß weder theologische noch satanalogische Beweise der Kompetenz ihrer judikatorischen Befugnisse unterstehen — eins bleibt bestehen und ist sicher wie ein Block aus Granit: *daß der Teufel eine Vorstellung der katholischen Kirche ist und somit eine ihrer „Einrichtungen" im Sinne des § 166 darstellt!*

Er darf somit — oder der ganze § 166 entbehrt des Sinnes — weder beschimpft noch verächtlich gemacht werden!

Man wende nicht ein, daß eine Beschimpfung des Teufels, den jeder gläubige Christ mit Entsetzen und Abscheu betrachten muß, gerade jedem gläubigen Christen als ein höchst gottgefälliges Werk erscheinen muß! Eine Beschimpfung und Verächtlichmachung des Teufels, die *ohne* gerichtliche Ahndung bliebe — *er selber wird sich ja kaum rühren!* —,

kann leicht dazu führen, daß die breiten Schichten der Unwissenheit die Teufelsvorstellung überhaupt nicht mehr ernst nehmen, ja, den Begriff schließlich überhaupt zu negieren versucht sein werden. Mit Recht weist schon Fritz Mauthner auf die Gefährlichkeit verschiedener Versuche hin, durch die Leugnung des Teufels das theologische Gebäude überhaupt zum Einsturz zu bringen. Millionen deutscher Männer und Frauen beschwören dringend die Hüter unserer Justiz: Haltet fest an dem Grundsatz, daß es bei einer Beschimpfung und Verächtlichmachung des Teufels nicht auf die Beschimpfung und Verächtlichmachung des Teufels persönlich oder an sich ankommt, sondern auf die Beschimpfung und Verächtlichmachung der Teufels*vorstellung*, wie sie zu den Lehreinrichtungen der katholischen Kirche unzweifelhaft gehört. Angenommen, es etabliere sich übermorgen in Deutschland eine Religionsgesellschaft im Rahmen der hierfür in Frage kommenden §§ 135 bis 141 der Reichsverfassung, die da zu verkünden unternähme, sie glaube, daß die Sonne am Himmel droben eine blankgeputzte Bratpfanne darstelle, die, vernunftbegabt, die Dinge dieser Welt kraft mystischen Zusammenhangs für alle Menschen genießbar zurechtschmurgele, so würde keine Macht der Welt die deutsche Justiz von ihrer Pflicht entbinden können, gemäß den Bestimmungen der Reichsverfassung und gemäß § 166 RStGB. die Vorstellung von der Sonne als einer blankgeputzten Bratpfanne vor Beschimpfung und Verächtlichmachung zu schützen! Wie meinen? Die Wissenschaft könnte schlüssige Beweise dafür beibringen, daß die Sonne eben keine Bratpfanne sei und die Dinge dieser Welt nicht zurechtbrate? Verzeihung, die Wissenschaft hat noch ganz andere Beweise führen können! Aber wir wollen nicht abschweifen, sondern uns an das entscheidende Moment halten: Weder die Reichsverfassung noch der § 166 kennen eine juristisch verbindliche Korrektur von Glaubenssätzen durch die Wissenschaft! *Die schrankenlose Freiheit der Glaubensphantasie ist in Deutschland verfassungsrechtlich festgelegt worden*, das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, hat das beschlossen, *es gibt keinen irgendwie gearteten Unsinn*, *der*, **immer vorausgesetzt natürlich, daß er als Glaubenssatz einer**

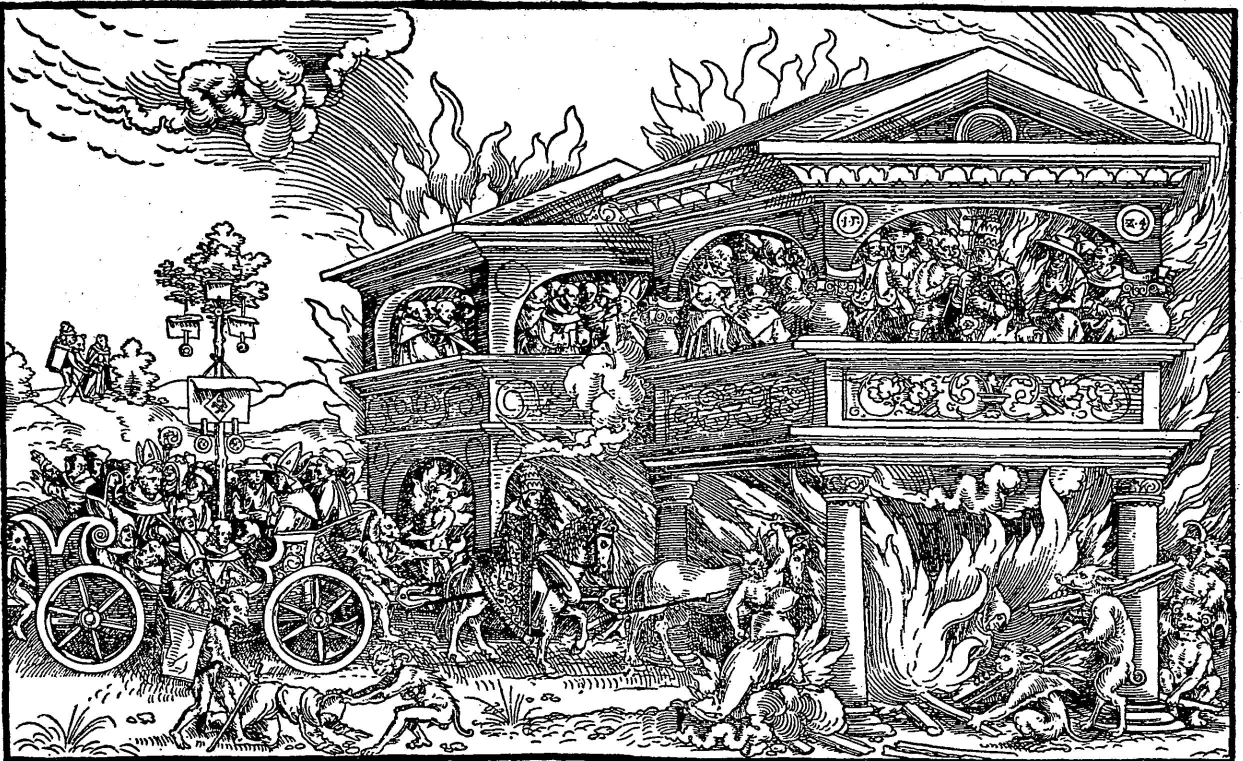


Abb. 7. Karikatur auf den Ablaßhandel. Basel 1524. Ein Wagen, in dem bischöfliche und klösterliche Unternehmer des Ablaßschachers sitzen, wird von einem Papst eigenhändig in die Hölle kutschiert. Auch hier sieht man Teufel in verächtlichmachender und beschimpfender Weise dargestellt.

kann leicht dazu führen, daß die breiten Schichten der Unwissenheit die Teufelsvorstellung überhaupt nicht mehr ernst nehmen, ja, den Begriff schließlich überhaupt zu negieren versucht sein werden. Mit Recht weist schon Fritz Mauthner auf die Gefährlichkeit verschiedener Versuche hin, durch die Leugnung des Teufels das theologische Gebäude überhaupt zum Einsturz zu bringen. Millionen deutscher Männer und Frauen beschwören dringend die Hüter unserer Justiz: Haltet fest an dem Grundsatz, daß es bei einer Beschimpfung und Verächtlichmachung des Teufels nicht auf die Beschimpfung und Verächtlichmachung des Teufels persönlich oder an sich ankommt, sondern auf die Beschimpfung und Verächtlichmachung der Teufels*vorstellung*, wie sie zu den Lehreinrichtungen der katholischen Kirche unzweifelhaft gehört. Angenommen, es etabliere sich übermorgen in Deutschland eine Religionsgesellschaft im Rahmen der hierfür in Frage kommenden §§ 135 bis 141 der Reichsverfassung, die da zu verkünden unternähme, sie glaube, daß die Sonne am Himmel droben eine blankgeputzte Bratpfanne darstelle, die, vernunftbegabt, die Dinge dieser Welt kraft mystischen Zusammenhangs für alle Menschen genießbar zurechtschmurgele, so würde keine Macht der Welt die deutsche Justiz von ihrer Pflicht entbinden können, gemäß den Bestimmungen der Reichsverfassung und gemäß § 166 RStGB. die Vorstellung von der Sonne als einer blankgeputzten Bratpfanne vor Beschimpfung und Verächtlichmachung zu schützen! Wie meinen? Die Wissenschaft könnte schlüssige Beweise dafür beibringen, daß die Sonne eben keine Bratpfanne sei und die Dinge dieser Welt nicht zurechtbrate? Verzeihung, die Wissenschaft hat noch ganz andere Beweise führen können! Aber wir wollen nicht abschweifen, sondern uns an das entscheidende Moment halten: Weder die Reichsverfassung noch der § 166 kennen eine juristisch verbindliche Korrektur von Glaubenssätzen durch die Wissenschaft! *Die schrankenlose Freiheit der Glaubensphantasie ist in Deutschland verfassungsrechtlich festgelegt worden*, das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, hat das beschlossen, *es gibt keinen irgendwie gearteten Unsinn, der*, **immer vorausgesetzt natürlich, daß er als Glaubenssatz einer**

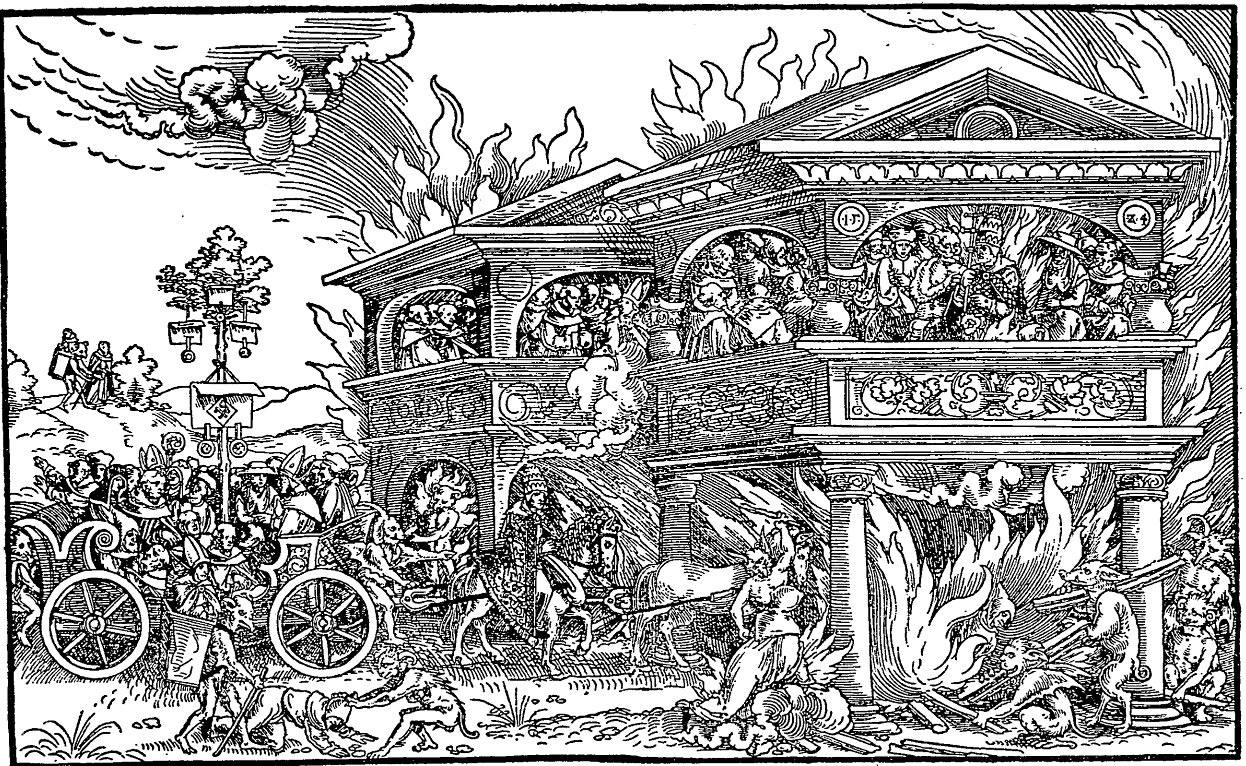


Abb. 7. Karikatur auf den Ablaßhandel. Basel 1524. Ein Wagen, in dem bischöfliche und klösterliche Unternehmer des Ablaßschachers sitzen, wird von einem Papst eigenhändig in die Hölle kutschiert. Auch hier sieht man Teufel in verächtlichmachender und beschimpfender Weise dargestellt.

Religionsgesellschaft verkündet wird, nicht sofort den Schutz der Gerichte für sich in Anspruch nehmen könnte!

Hat man sich schon überlegt, welch kulturelles Eden, welch logisches Dorado dieser § 166 in sich schließt und jeden Tag in Erscheinung treten lassen kann: — irgendein Unsinn wird geboren, der Unsinn ist als Unsinn erweisbar, im selben Augenblick aber, in dem ein Haufe von Menschen ihn zu einem religiösen Glaubenssatz erhebt, ist er kein Unsinn, sondern Wahrheit und genießt den Schutz des Gesetzes! Ew. Exzellenzen, sehr geehrte Herren usw., Sie werden zweifellos gebildet genug sein, um zu wissen, daß es echteste, rechteste Scholastik ist, deren Geist diesen § 166 bis ins I-Tipfelchen hinein erfüllt! Wir haben ein Stück Mittelalter in unserem Recht, so blutlebendig und agil, daß es noch jeden Tag einem Mann, der ihm den Respekt versagt, mit seinem Moder das Maul verstopfen kann!

Halten wir fest am Mittelalter!

Bei allen diesen Ueberlegungen wolle man sich immer vor Augen halten, was unter Beschimpfung im Sinne des § 166 zu verstehen ist. Beschimpfung ist, wenn einer vor irgendwelchen Einrichtungen und Gebräuchen einer im Bundesgebiet bestehenden Religionsgesellschaft keinen Respekt bekundet. Diese Respektlosigkeit kann, wie wir alle wissen, verschiedenste Grade annehmen. Neulich ist einer bestraft worden, weil er die Kirche eine Verdummungsanstalt genannt hat. Hätte er gesagt: „Ich kann nicht einsehen, daß die von der Kirche verkündeten Lehren objektive Wahrheiten darstellen, und bin der Ansicht, daß durch die Propagierung dieser Lehren durch die Kirche das Niveau der Volksbildung nicht gehoben, sondern gesenkt wird“, so wäre auch diese Formulierung genau so strafbar wie die andere. Die Kirche ist durchaus der Ansicht, daß die von ihr verkündeten Lehren objektive Wahrheiten darstellen, und daß durch die Verbreitung dieser Lehren das Niveau der Volksbildung gehoben wird. Die Justiz enthält sich darüber eines eigenen Urteils, sie locht aber jeden sofort ein, der der Ueberzeugung der Kirche keinen Respekt erweist. Die Situation, die sich daraus ergibt, ist diese: Die Möglichkeit, daß durch eine

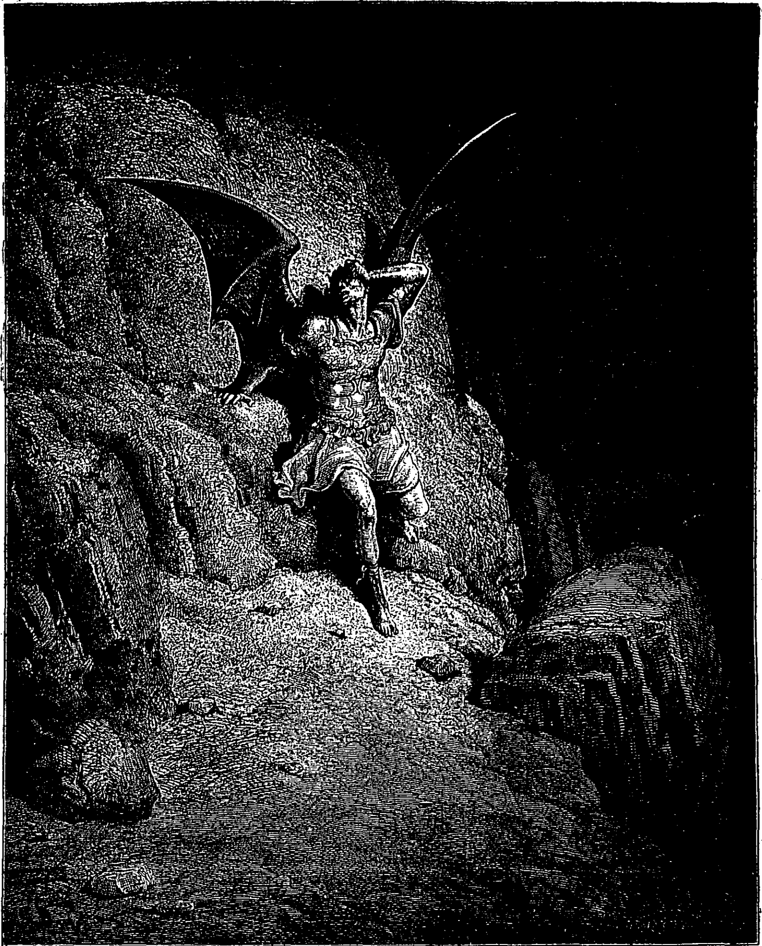


Abb. 8. Darstellung des Teufels in der Auffassung Gustave Dorés. Der durch verschiedene pöbelhafte Ausfälle gegen die katholische Kirche bekannt gewordene Graphiker fertigte diesen Holzschnitt für das „Verlorene Paradies“ des Engländers John Milton, der als fanatischer Feind der katholischen Kirche traurigen Ruhm erlangt hat. Auch hier ist trotz einer gewissen künstlerischen Formvollendung die Absicht einer Verächtlichmachung des Teufels unverkennbar.

Religionsgesellschaft verkündet wird, nicht sofort den Schutz der Gerichte für sich in Anspruch nehmen könnte!

Hat man sich schon überlegt, welch kulturelles Eden, welch logisches Dorado dieser § 166 in sich schließt und jeden Tag in Erscheinung treten lassen kann: — irgendein Unsinn wird geboren, der Unsinn ist als Unsinn erweisbar, im selben Augenblick aber, in dem ein Haufe von Menschen ihn zu einem religiösen Glaubenssatz erhebt, ist er kein Unsinn, sondern Wahrheit und genießt den Schutz des Gesetzes! Ew. Exzellenzen, sehr geehrte Herren usw., Sie werden zweifellos gebildet genug sein, um zu wissen, daß es echteste, rechteste Scholastik ist, deren Geist diesen § 166 bis ins I-Tipfelchen hinein erfüllt! Wir haben ein Stück Mittelalter in unserem Recht, so blutlebendig und agil, daß es noch jeden Tag einem Mann, der ihm den Respekt versagt, mit seinem Moder das Maul verstopfen kann!

Halten wir fest am Mittelalter!

Bei allen diesen Ueberlegungen wolle man sich immer vor Augen halten, was unter Beschimpfung im Sinne des § 166 zu verstehen ist. Beschimpfung ist, wenn einer vor irgendwelchen Einrichtungen und Gebräuchen einer im Bundesgebiet bestehenden Religionsgesellschaft keinen Respekt bekundet. Diese Respektlosigkeit kann, wie wir alle wissen, verschiedenste Grade annehmen. Neulich ist einer bestraft worden, weil er die Kirche eine Verdummungsanstalt genannt hat. Hätte er gesagt: „Ich kann nicht einsehen, daß die von der Kirche verkündeten Lehren objektive Wahrheiten darstellen, und bin der Ansicht, daß durch die Propagierung dieser Lehren durch die Kirche das Niveau der Volksbildung nicht gehoben, sondern gesenkt wird", so wäre auch diese Formulierung genau so strafbar wie die andere. Die Kirche ist durchaus der Ansicht, daß die von ihr verkündeten Lehren objektive Wahrheiten darstellen, und daß durch die Verbreitung dieser Lehren das Niveau der Volksbildung gehoben wird. Die Justiz enthält sich darüber eines eigenen Urteils, sie locht aber jeden sofort ein, der der Ueberzeugung der Kirche keinen Respekt erweist. Die Situation, die sich daraus ergibt, ist diese: Die Möglichkeit, daß durch eine

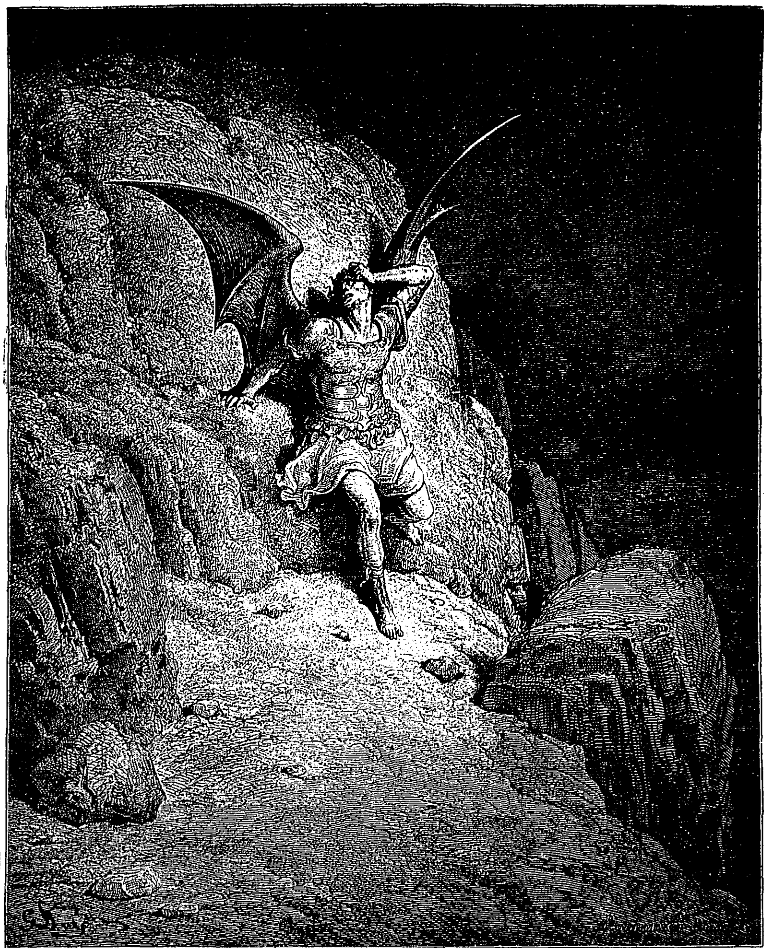


Abb. 8. Darstellung des Teufels in der Auffassung Gustave Dorés. Der durch verschiedene pöbelhafte Ausfälle gegen die katholische Kirche bekannt gewordene Graphiker fertigte diesen Holzschnitt für das „Verlorene Paradies" des Engländers John Milton, der als fanatischer Feind der katholischen Kirche traurigen Ruhm erlangt hat. Auch hier ist trotz einer gewissen künstlerischen Formvollendung die Absicht einer Verächtlichmachung des Teufels unverkennbar.

Kirche objektive Unwahrheiten verbreitet werden können, besteht; der Verbreitung von Unwahrheiten muß jedoch in dem Augenblick weitgehender Respekt erwiesen werden, in dem diese Unwahrheiten als religiöse Glaubenssätze deklariert werden. Von wem deklariert werden? Nicht von einer überparteilichen Instanz, bewahre nein, sondern von der parteiischsten Partei, die man sich denken kann, von den Deklaranten des religiösen Glaubenssatzes selber!

Wohlgemerkt, nicht wahr: es ist nicht etwa so, daß die Kirche ihre Lehre (das heißt also den Komplex der der Möglichkeit objektiver Unwahrheit ausgesetzten Ansichten) etwa für sich behält, sie hat vielmehr stärkstes Interesse daran, ihre Lehre auszubreiten, ja, viele Denker erblicken in der Sucht der Kirche, ihre Ansichten auch anderen und, wenn möglich, der ganzen Welt aufzudrängen, das eigentliche Merkmal des Wesens einer Kirche. Nehmen wir an, ein Kreis von Personen versammelte sich jeden Sonntagvormittag, um sich gegenseitig zu versichern, daß die Sonne eine blankgeputzte Bratpfanne sei, sie täten das, ohne den Anspruch zu erheben, daß diese Ansicht auch von anderen respektiert werde, sie täten es, ohne für diese Ansicht Propaganda zu machen und ohne insbesondere kritiklose Jugend in dieser Ansicht zu erziehen, sie blieben vielmehr völlig unter sich und behelligten keinen Menschen mit ihrem Bratpfannenkult — kein Mensch würde im Grunde etwas gegen sie haben. Man könnte versuchen, sie eines Besseren zu belehren, im übrigen würde man sie als harmlose Schwachköpfe gewähren lassen. Die Situation änderte sich mit einem Schlage vollkommen, wenn sie die Respektierung ihrer Ansichten und die Respektierung der Propaganda ihrer Ansichten verlangten!

Aber zurück zur Teufelei.

Stellt die Teufelsvorstellung eine Einrichtung oder einen Gebrauch einer im Bundesgebiet des Deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaft dar, so kann die Justiz unmöglich dem Zustand weiterhin untätig zusehen, daß diese ehrwürdige Einrichtung dauernd beschimpft und verächtlich gemacht wird.

Insonderheit durch die Karikatur!





Coué im Jenseits. „Lieber Gott, ich muß mich beschweren. Seitdem der Coué da ist, sagen meine Verdammten jeden Morgen zwanzigmal: Ich fühle mich mit jedem Tage besser und besser — und glauben seitdem, im Himmel zu sein!"

Abb. 9. Beschimpfende Darstellung des Teufels durch den berüchtigten Karikaturisten Karl Holtz.

(„Lachen links", Berlin 1927.)

Kirche objektive Unwahrheiten verbreitet werden können, besteht; der Verbreitung von Unwahrheiten muß jedoch in dem Augenblick weitgehender Respekt erwiesen werden, in dem diese Unwahrheiten als religiöse Glaubenssätze deklariert werden. Von wem deklariert werden? Nicht von einer überparteilichen Instanz, bewahre nein, sondern von der parteiischsten Partei, die man sich denken kann, von den Deklaranten des religiösen Glaubenssatzes selber!

Wohlgemerkt, nicht wahr: es ist nicht etwa so, daß die Kirche ihre Lehre (das heißt also den Komplex der der Möglichkeit objektiver Unwahrheit ausgesetzten Ansichten) etwa für sich behält, sie hat vielmehr stärkstes Interesse daran, ihre Lehre auszubreiten, ja, viele Denker erblicken in der Sucht der Kirche, ihre Ansichten auch anderen und, wenn möglich, der ganzen Welt aufzudrängen, das eigentliche Merkmal des Wesens einer Kirche. Nehmen wir an, ein Kreis von Personen versammelte sich jeden Sonntagvormittag, um sich gegenseitig zu versichern, daß die Sonne eine blankgeputzte Bratpfanne sei, sie täten das, ohne den Anspruch zu erheben, daß diese Ansicht auch von anderen respektiert werde, sie täten es, ohne für diese Ansicht Propaganda zu machen und ohne insbesondere kritiklose Jugend in dieser Ansicht zu erziehen, sie blieben vielmehr völlig unter sich und behelligten keinen Menschen mit ihrem Bratpfannenkult — kein Mensch würde im Grunde etwas gegen sie haben. Man könnte versuchen, sie eines Besseren zu belehren, im übrigen würde man sie als harmlose Schwachköpfe gewähren lassen. Die Situation änderte sich mit einem Schlage vollkommen, wenn sie die Respektierung ihrer Ansichten und die Respektierung der Propaganda ihrer Ansichten verlangten!

Aber zurück zur Teufelei.

Stellt die Teufelsvorstellung eine Einrichtung oder einen Gebrauch einer im Bundesgebiet des Deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaft dar, so kann die Justiz unmöglich dem Zustand weiterhin untätig zusehen, daß diese ehrwürdige Einrichtung dauernd beschimpft und verächtlich gemacht wird.

Insonderheit durch die Karikatur!





Coué im Jenseits. „Lieber Gott, ich muß mich beschweren. Seitdem der Coué da ist, sagen meine Verdammten jeden Morgen zwanzigmal: Ich fühle mich mit jedem Tage besser und besser — und glauben seitdem, im Himmel zu sein!"

Abb. 9. Beschimpfende Darstellung des Teufels durch den berüchtigten Karikaturisten Karl Holtz.

(„Lachen links", Berlin 1927.)

Wird er nicht mit Schweif, Klauen und Hörnern dargestellt? In Tierfell gehüllt? Mit Wolfs- oder Tigerzähnen in der furchtbaren Schnauze, scheußliche Fledermausflügel auf dem Rücken? Mit widerlichem Fratzengesicht?

Man sehe sich das in diesem Heft vereinigte Karikaturenmaterial an, das einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten umfaßt — die Beschimpfung und Verächtlichmachung liegt auf der Hand!

Man darf nicht einwenden, daß in diesen bildlichen Darstellungen der Teufel so gezeigt wird, wie er in Wirklichkeit aussieht, daß also eine objektive Wahrheit veranschaulicht werde und gar keine Karikierung vorliege: es gibt keine von der Kirche offiziell beglaubigte Darstellung des Teufels, die Kirche hat vielmehr oft darauf hingewiesen, daß der Teufel vielerlei Gestalt annehmen könne. So ist er dem oben erwähnten Cäsarius von Heisterbach einmal als Stubenfliege erschienen, zahllosen Hexen hingegen als netter junger Mann, während der Mitarbeiter Leo Taxils, der bereits erwähnte Dr. Hacks, über einen Fall berichtet, in dem der Teufel als klavierspielendes Höllenkrokodil auftrat. Die Graphik und Malerei müßte also den Teufel, wenn sie ihn darstellen wollte, entweder als Kombination aller bisher beglaubigten Erscheinungsformen zeigen oder aber auf eine Darstellung überhaupt verzichten. Daß aber die Karikatur ihn in der Regel als abschreckendes Ungeheuer darstellt und dadurch den Anschein erwecken will, als sei dies seine eigentliche Erscheinungsform, ist unangängig und beweist, da diese Darstellung mit den Aussagen angesehenster Kirchenlehrer über das äußere Bild des Teufels in offenbarem Widerspruch sich befindet, die Absicht einer Verächtlichmachung und Beschimpfung des Teufels.

Alle hier gezeigten Karikaturen sind also zu beschlagnahmen.

Ein Teil der deutschen Presse hat anläßlich der Beschlagnahme der Druckschrift „Die Kirche in der Karikatur“ ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, daß beispielsweise die Wiedergabe von Karikaturen aus dem 16. und 17. Jahrhundert (so auf Seite 20, 23, 32, 37 des genannten Buches) als unerlaubt angesehen worden ist; die Blätter haben die Ansicht geäußert,

daß in diesen Karikaturen aus alter Zeit ein dokumentarisches Bildmaterial von historischem Wert zu erblicken sei, das unmöglich — aber wozu sollen wir diese laienhaften Ansichten in ihrer ermüdenden Breite wiedergeben. Das deutsche Volk ist inzwischen darüber belehrt worden, daß es vollkommen gleichgültig ist, ob eine Karikatur vor 400 Jahren entstanden ist, das juristisch entscheidende Moment ist darin zu erblicken, daß ein Mann im Jahre 1927 sie in die Hand nimmt, um sie andern zu zeigen. Dadurch macht er sich strafbar.

Warum?

Darum:

Er muß wissen, daß die Leute, denen er eine solche Karikatur zeigt, zum Lachen gereizt werden. Sie lachen selbstverständlich nicht über das Bild an sich, sondern über die karikierten Päpste, Mönche, Geistlichen oder, wie in unserem speziellen Fall, über den karikierten Satan. Es liegt auf der Hand, daß die Kirche sowohl durch die gezeigte Karikatur als auch durch das Lachen der Leute in schwerster Weise verletzt wird. Daß der Mann, der die Karikaturen zeigt, zu bestrafen ist, ist selbstverständlich. Ungeklärt ist nur die Frage, ob nicht auch alle Leute, die da gelacht haben, straffällig sind. Nach Ansicht tüchtiger Juristen sind sie es.

Ja, wenn sie sich das Lachen verkniffen hätten!

Das eben ist die wundervolle Ethik unseres deutschen Rechts: Man darf über dies und das und auch über die im Bundesgebiet existierenden Religionsgesellschaften die despektierlichsten Gedanken haben, das ist an sich nicht strafbar, nehmen sie jedoch die Form eines kräftigen Gelächters, eines vernehmbaren Gelächters an, so liegt man drin.

Nun aber: Ist es möglich, sich das Lachen beispielsweise über eine solche Ethik zu verkneifen, so ist das doch nicht immer in ähnlich gelagerten Fällen möglich. Beispielsweise in Fällen nicht, wo Karikaturen aus dem 16. Jahrhundert eine Rolle spielen.

Was macht man da nun?

Lachen muß man, aber das Lachen ist strafbar.

Aufgabe der Justiz ist in tieferem Sinne, den Staatsbürger vor Straffälligkeit zu bewahren.



Wenn die Dividende steigt . . .



Wenn die Dividende fällt . . .

Abb. 10. Widerliche Satans-Karikatur des französischen Karikaturisten Bertall. „Journal amusant", Paris 1852. Jedes Wort erübrigt sich, was die juristischen Ableitungen betrifft.

Wie nun kann die Justiz uns vor Lachen bewahren?

Nach Ansicht des Beschwerdeführers gibt es da nur zwei Wege: entweder sämtliche Karikaturen aus der Welt zu schaffen oder die Kirche von der Gefahr zu befreien, karikiert zu werden.

Der erstgenannte Weg ist kaum gangbar. Sehen Ew. Exzellenzen, sehr geehrte Herren usw., als das Amtsgericht Berlin-Tempelhof in der Druckschrift „Die Kirche in der Karikatur" unter anderm auch die Zeichnungen des großen spanischen Malers Francesco Goya und eine Kaprize des führenden deutschen Karikaturisten Olaf Gulbransson beschlagnahmte, war schließlich noch nicht allzuviel erreicht. Die Radierungen Goyas werden in den öffentlichen Galerien Europas und in Millionen von buchmäßigen Wiedergaben weiterhin das Entzücken der Völker bilden, die Karikaturen Olaf Gulbranssons werden weiterhin von Hand zu Hand und von Grenze zu Grenze wandern, eine

Beschlagnahme läßt — ist's nötig, in das ABC der Polizeitechnik zu klettern? — doch längst nicht mehr ein beschlagnahmtes Objekt aus dem Verkehr verschwinden, sichert ihm vielmehr gesteigerte Verbreitung. Jeder Setzerlehrling kann den Herren Staatsanwälten darüber entsprechende Aufklärung geben. Es ist auch unmöglich, Ew. Exzellenzen, sehr geehrte Herren usw., Sprichwörter zu beschlagnahmen, wie es das Amtsgericht Berlin-Tempelhof getan hat. Das Volk gebraucht sie weiter und kümmert sich leider einen Dreck um die Entscheidungen unserer Gerichte.

Aber die Kirche vor der Gefahr zu sichern, karikiert zu werden, das geht, das ist möglich, das ist ein Weg, der mühelos beschritten werden kann!

Wie man das macht?

Das macht man so:

Man studiere die Statuten des in Kietzwerder bei Berlin bestehenden Kegelvereins „Gut Holz" und reguliere das Verhältnis der im Bundesgebiet bestehenden Religionsgesellschaften zum Staat nach dem Verhältnis jenes Kegelvereins zum Staat!

Ich muß bekennen, daß ich, obgleich ich weder Kegler im allgemeinen noch Mitglied des genanntes Kegelvereins im besonderen bin, jedesmal von tiefster innerer Bewegung ergriffen werde, wenn ich die Ehre genießen darf, in die Verhältnisse des Kegelvereins „Gut Holz" einen tieferen Einblick zu tun!

Mit welcher Hingabe widmen sich die in dieser Organisation vereinigten Leute — Brüder, Kegelbrüder nennen sie sich! — ihrem Werk!

Gleichwohl sind sie weit davon entfernt, der von ihnen gepflegten Ideenwelt den Charakter eines Weltanschauungskults beizulegen, noch den Anspruch zu erheben, daß man ihre Kegelideenwelt als den Schlüssel zum Verständnis aller Problematik dieser Welt ansehe und respektiere.

Sie sind von ihrer Sache vollkommen durchdrungen, lehnen es jedoch ab, ihre Kinder mit den Grundsätzen ihrer satzungsmäßig festgelegten Lehren vertraut zu machen, ja, es macht sich bei ihnen sogar eine gewisse zarte Neigung bemerkbar, Kinder vor den Grundzügen ihrer Lehre zu bewahren.

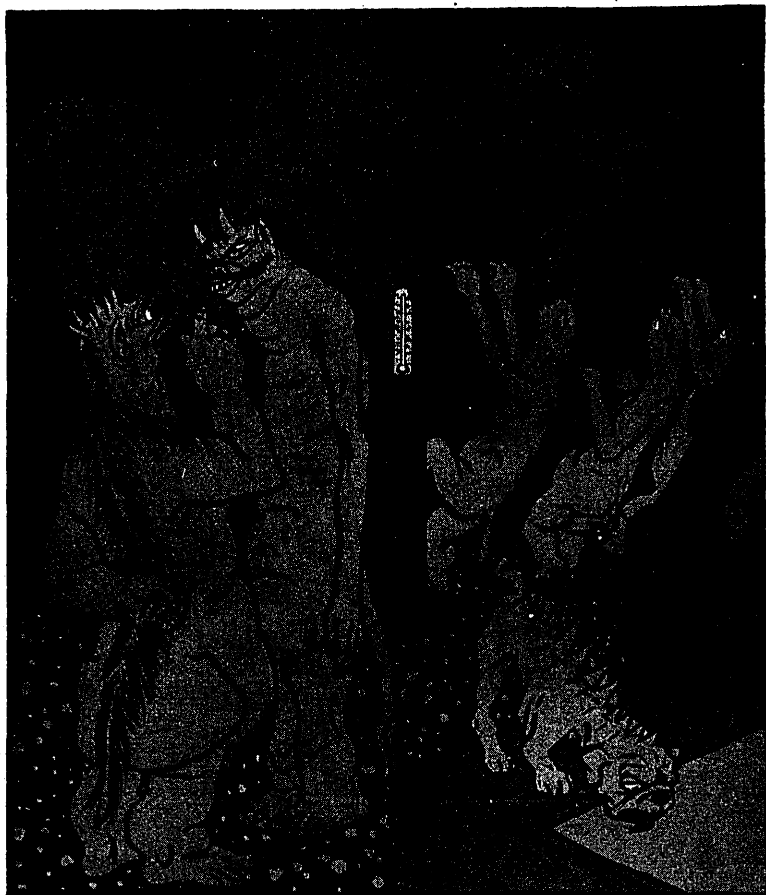


Abb. 11. Eine der berüchtigten Teufels-Karikaturen des mehrfach vorbestraften Simplizissimus-Zeichners Thomas Theodor Heine.

(„Simplizissimus", München 1906.)

Sie haben nie auch nur eine Sekunde lang daran gedacht, die Forderung an die Oeffentlichkeit zu stellen, daß man die Grundzüge ihrer Statuten zum Gegenstand des Schulunterrichts mache!

Sie erheben unter sich eine geldliche Steuer, Beitrag genannt, um die Kosten bestimmter Veranstaltungen, die innerhalb des Rahmens ihrer Bestrebungen liegen, bestreiten zu



Abb. 12. Nach einer Teufels-Karikatur des „Simplizissimus"!
Text: „Pfarrersköchinnen wurden durch den Teufel Bitru heimgesucht."

Wenn je, so ward hier der Tatbestand des § 166 in vollem Umfange erfüllt. Nichtsdestoweniger verfiel die im Jahre 1905 veröffentlichte Karikatur keiner Beschlagnahme; gegen ihren Verfertiger wurde auch kein Strafverfahren eingeleitet.

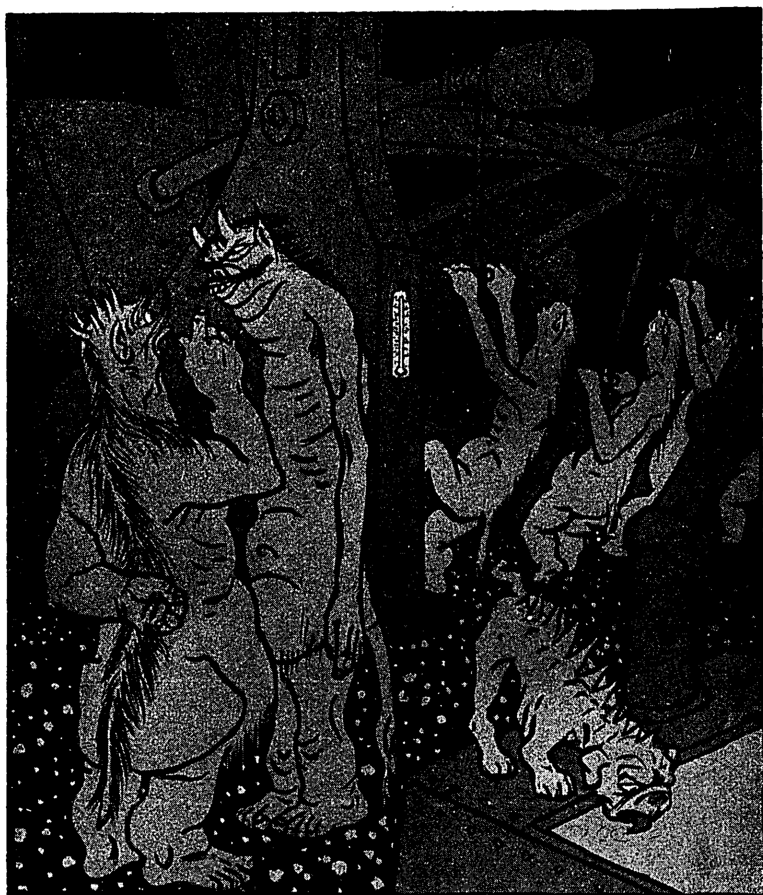


Abb. 11. Eine der berüchtigten Teufels-Karikaturen des mehrfach vorbestraften Simplizissimus-Zeichners Thomas Theoder Heine. („Simplizissimus", München 1906.)

Sie haben nie auch nur eine Sekunde lang daran gedacht, die Forderung an die Oeffentlichkeit zu stellen, daß man die Grundzüge ihrer Statuten zum Gegenstand des Schulunterrichts mache!

Sie erheben unter sich eine geldliche Steuer, Beitrag genannt, um die Kosten bestimmter Veranstaltungen, die innerhalb des Rahmens ihrer Bestrebungen liegen, bestreiten zu



Abb. 12. Nach einer Teufels-Karikatur des „Simplizissimus"!
Text: „Pfarrersköchinnen wurden durch den Teufel Bitru heimgesucht."

Wenn je, so ward hier der Tatbestand des § 166 in vollem Umfange erfüllt. Nichtsdestoweniger verfiel die im Jahre 1905 veröffentlichte Karikatur keiner Beschlagnahme; gegen ihren Verfertiger wurde auch kein Strafverfahren eingeleitet.



Abb. 11. Eine der berüchtigten Teufels-Karikaturen des mehrfach vorbestraften Simplizissimus-Zeichners Thomas Theoder Heine.

(„Simplizissimus", München 1906.)

Sie haben nie auch nur eine Sekunde lang daran gedacht, die Forderung an die Oeffentlichkeit zu stellen, daß man die Grundzüge ihrer Statuten zum Gegenstand des Schulunterrichts mache!

Sie erheben unter sich eine geldliche Steuer, Beitrag genannt, um die Kosten bestimmter Veranstaltungen, die innerhalb des Rahmens ihrer Bestrebungen liegen, bestreiten zu



Abb. 12. Nach einer Teufels-Karikatur des „Simplizissimus"!
Text: „Pfarrersköchinnen wurden durch den Teufel Bitru heimgesucht."

Wenn je, so ward hier der Tatbestand des § 166 in vollem Umfange erfüllt. Nichtsdestoweniger verfiel die im Jahre 1905 veröffentlichte Karikatur keiner Beschlagnahme; gegen ihren Verfertiger wurde auch kein Strafverfahren eingeleitet.



Abb. 13. Eine besonders bösartige Verächtlichmachung und Beschimpfung des Teufels!
(Farbiger Einblattdruck aus dem Jahre 1916, Zeichnung von A. Oberländer.)

Man sieht, wie der Teufel über einen Kriegsbericht grinst! Hat die Kirche nicht Granaten und Bajonette gesegnet, hat sie nicht Gott um Sieg und Triumph angefleht? Wie kann der Zeichner den Teufel über so etwas lachen lassen?

können — nie aber sind sie auf den Einfall gekommen, die Einziehung dieser Steuern vom Staat zu verlangen! Sie tun es nicht deshalb etwa nicht, weil sie das Gelächter fürchten, das einer solchen Forderung begegnen würde, sie tun es deshalb nicht, weil ihr Gehirn so beschaffen ist, daß sie gar nicht auf einen solchen Einfall verfallen.

Desgleichen fordern sie vom Staat keinen Schutz, es sei denn, daß sie lediglich verlangen, man möge denjenigen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts abstrafen, der etwa ihre Kegelbahn zu zertrümmern unternimmt. Solche Delikte sind jedoch nur äußerst selten vorgekommen.

Wie denn der Kegelverein „Gut Holz“ überhaupt in der denkbar besten Weise mit seinen Mitmenschen auskommt. Kein Satiriker, kein Karikaturist kümmert sich um ihn; die wenigen Karikaturen, die auf den Kegelbetrieb gemacht worden sind, machen den Kohl nicht fett, man hat sie schmunzelnd zur Kenntnis genommen, man hat sie hier und da auf Kegelbahnen ausgehängt, eine Beschlagnahme ist nicht nötig gewesen, Strafen brauchten nicht verhängt zu werden — es ist ein vollkommenes Idyll, das die Feder zu berückendem Gemälde auszugestalten vermöchte, übermannte nicht in diesem Augenblick begreifliche Rührung den Schriftsteller und zwänge ihn, die zitternde Hand an die nassen Augen zu führen, vom Leser ein gütiges Verständnis seiner tiefen Bewegung heischend . . .



Abb. 13. Eine besonders bösartige Verächtlichmachung und Beschimpfung des Teufels!
(Farbiger Einblattdruck aus dem Jahre 1916, Zeichnung von A. Oberländer.)

Man sieht, wie der Teufel über einen Kriegsbericht grinst! Hat die Kirche nicht Granaten und Bajonette gesegnet, hat sie nicht Gott um Sieg und Triumph angefleht? Wie kann der Zeichner den Teufel über so etwas lachen lassen?

können — nie aber sind sie auf den Einfall gekommen, die Einziehung dieser Steuern vom Staat zu verlangen! Sie tun es nicht deshalb etwa nicht, weil sie das Gelächter fürchten, das einer solchen Forderung begegnen würde, sie tun es deshalb nicht, weil ihr Gehirn so beschaffen ist, daß sie gar nicht auf einen solchen Einfall verfallen.

Desgleichen fordern sie vom Staat keinen Schutz, es sei denn, daß sie lediglich verlangen, man möge denjenigen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts abstrafen, der etwa ihre Kegelbahn zu zertrümmern unternimmt. Solche Delikte sind jedoch nur äußerst selten vorgekommen.

Wie denn der Kegelverein „Gut Holz“ überhaupt in der denkbar besten Weise mit seinen Mitmenschen auskommt. Kein Satiriker, kein Karikaturist kümmert sich um ihn; die wenigen Karikaturen, die auf den Kegelbetrieb gemacht worden sind, machen den Kohl nicht fett, man hat sie schmunzelnd zur Kenntnis genommen, man hat sie hier und da auf Kegelbahnen ausgehängt, eine Beschlagnahme ist nicht nötig gewesen, Strafen brauchten nicht verhängt zu werden — es ist ein vollkommenes Idyll, das die Feder zu berückendem Gemälde auszugestalten vermöchte, übermannte nicht in diesem Augenblick begreifliche Rührung den Schriftsteller und zwänge ihn, die zitternde Hand an die nassen Augen zu führen, vom Leser ein gütiges Verständnis seiner tiefen Bewegung heischend . . .


UNIVERSITY OF CHICAGO
44 751 402